



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

3. Jahrgang	Wernigerode, 30. Juli 2010	Nummer 6
--------------------	-----------------------------------	-----------------

INHALT

	Seite
A. Abwasserverband Holtemme	
B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"	
C. Wasser- und Abwasserzweckverband Ilsetal	
D. Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“	
E. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung	
F. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	
2. Änderungssatzung des ZVO über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragsatzung)	27
2. Änderungssatzung des ZVO über die Abwälzung der Abwasserabgabe	28

G. Sonstige Mitteilungen

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Abwasserverband Holtemme
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100
Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@abwasser-holtemme.de
Internet: www.abwasser-holtemme.eu

F. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

2. Änderungssatzung des ZVO über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 1 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. S. 238), den §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010 (GVBl. S. 190) und den §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. S.452) hat die Verbandsversammlung des ZVO am 07.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Beitragsmaßstab

Absatz 2 Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:

11. die im Außenbereich liegen und für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (Mülldeponien, Untergrundspeicher etc.), diejenige Grundstücksfläche, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.

Artikel 2

§ 6 Beitragspflichtige

Im Absatz (1) wird der dritte Satz gestrichen.

Artikel 3

§ 11 Billigkeitsregelungen

Absatz 1 Satz 1 bleibt unverändert.

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 4 i. V. mit § 5 zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den 07.07.2010

gez. Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer

- S i e g e l -

2. Änderungssatzung des ZVO über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 1 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. S. 238), den §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010 (GVBl. S. 190) und den §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. S. 452) hat die Versammlung des ZVO am 07.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abgabepflichtige

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit dem Datum des Besitzübergangs auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem ZVO entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

Folgender Absatz 3 wird neu eingefügt:

(3) Änderungen des Abgabepflichtigen sind durch den Abgabepflichtigen beim ZVO anzuzeigen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den 07.07.2010

gez. Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer

- S i e g e l -